

Ministerial-Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf das in Nr. 21 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes von diesem Jahr bekannt gemachte Gesetz vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempel-Steuer im Norddeutschen Bund, welches vom 1. Januar 1870 an in Kraft tritt, und auf die in Nr. 39 desselben Blattes erschienenen Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. Dezember 1869 zur Ausführung des gedachten Gesetzes und betreffend den Debit der Bundes-Stempel-Marken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempel-Steuer u. s. w., wird andurch weiter zur Nachachtung bekannt gemacht:

Da nach §. 18 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafen u. s. w. die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das Großherzogthum geltenden Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 1. Mai 1838 §§. 35 und flg. (§. 98 des Reg.-Blattes v. J. 1838) die Untersuchung wegen Wechselstempel-Hinterziehungen, soweit und solange sie nicht nach den Bestimmungen in §. 34 desselben Gesetzes vor die Gerichte gehört, in dem Verwaltungsweg von der Bezirks-Steuerstelle für indirekte Steuern — dem Steueramt oder der Steuer-Rezeptur, deren Funktion für das Amt Ostheim, mit Ausnahme des Orts Melpers, dem Malzausschlags-Amt zu Ostheim übertragen ist — geführt; und die Entscheidung in der ersten Instanz steht dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, hinsichtlich der zu diesem Verein nicht gehörigen Großherzoglichen Aemter Alstedt mit Ovisleben, sowie Ostheim, mit Ausnahme des Orts Melpers, aber, gemäß dem Gesetz vom 2. Oktober 1849 (§. 183 des Reg.-Blatts v. J. 1849), dem Großherzoglichen General-Inspektor zu.

Die nach §. 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 zur Ueberwachung der Wechselstempel-Hinterziehungen verpflichteten Behörden und Beamten haben daher die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz bei dem Steueramt oder der Steuer-Rezeptur des betreffenden Bezirks, im Vordergericht Ostheim bei dem Malzausschlags-Amt daselbst, zur Anzeige zu bringen.

Weimar am 20. Dezember 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement der Finanzen.
G. Thon.